

97 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (57 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz
1956 geändert wird (20. Gehaltsgesetz-
Novelle)

Schon in den Erläuternden Bemerkungen zur 18. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 259/1968, wurde darauf hingewiesen, daß die Neuordnung der Ausbildung der Pflichtschullehrer an Pädagogischen Akademien eine Neuordnung ihrer Besoldung erforderlich macht. Die Verhandlungen über diese Neuordnung haben sich über eine lange Zeit erstreckt. Das Ergebnis, das nun in der vorliegenden Novelle zusammengefaßt ist, sieht eine höhere Besoldung für die Lehrer mit der neuen Ausbildung und ein etappenweises Hinführen der gleich verwendeten Lehrer mit alter Ausbildung auf diese Besoldung vor. Lehrergruppen, deren Ausbildung sich auch für die Zukunft nicht ändert, werden von der besoldungsrechtlichen Neuregelung nicht berührt, doch war es erforderlich, die Bezugsansätze der Verwendungsgruppe L 1 und die damit zusammenhängenden Bezüge der Beamten des Schulaufsichtsdienstes in ihrem Verhältnis zu den Laufbahnen vergleichbarer Verwaltungsbeamter zu berichtigen. Eine gleiche Berichtigung war hinsichtlich der Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 3 erforderlich.

Aus Anlaß dieser Novelle soll weiter eine Reihe von Textberichtigungen vorgenommen werden, deren Notwendigkeit sich in der Durch-

führungspraxis gezeigt hat. Der Gesamtmehraufwand für die in der 20. Gehaltsgesetz-Novelle vorgesehenen Bezugsregelungen wird bei ihrem vollen Inkrafttreten (September 1974) rund 1100 Millionen Schilling betragen. Für das Jahr 1970 ist mit einem Mehrerfordernis von 160 Millionen Schilling zu rechnen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. Juli 1970 in Gegenwart des Bundeskanzlers Dr. Kreisky und des Staatssekretärs Doktor Veselsky der Vorberatung unterzogen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Tull, Dr. Koren, Harwalik, DDr. Pittermann, Dr. Eduard Moser, Peter und Dr. Mussil sowie Bundeskanzler Dr. Kreisky.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Tull, Harwalik und Peter einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (57 der Beilagen) samt Anlage und den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 2. Juli 1970

Lukas
Berichterstatter

Weikhart
Obmann

/.

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 57 der Beilagen

1. Dem Artikel I Z. 23 ist eine neue Z. 24 anzufügen, welche lautet:

„24. An die Stelle des § 58 Abs. 6 treten folgende Bestimmungen:

„(6) Lehrern der Verwendungsgruppe L 1 an Übungsschulen der Pädagogischen Akademien gebührt eine Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Bezug als Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 und dem Bezug, der ihnen gebühren würde, wenn sie in der vor der Ernennung zu Lehrern der Verwendungsgruppe L 1 innegehabten Verwendungs-

gruppe geblieben wären und als Lehrer an Übungsschulen der Pädagogischen Akademien verwendet würden (§ 59 Abs. 12 lit. b).“

„(7) Die Dienstzulagen nach den Abs. 1 bis 5 und die Ergänzungszulage nach Abs. 6 sind für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar. Im Falle des Abs. 5 ist der Bemessung des Ruhegenusses der Durchschnittsbetrag der während der letzten fünf Jahre zustehenden Dienstzulage zugrunde zu legen.“

2. Die bisherigen Ziffern 24 bis 40 des Artikels I erhalten die Bezeichnung 25 bis 41.